

VG Hannover (14. Kammer), Urteil vom 14.09.2023 – 14 A 5022/22

Rechtskraft: unbekannt

Tenor: Der Beklagte wird aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens 14 E 4665/20. Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand: Die Klägerin begehrt die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis. Der Beklagte wurde am ... 1988 in E. geboren. Er ist ledig und lebt mit seiner Lebensgefährtin sowie zwei gemeinsamen Töchtern in einer mit der Lebensgefährtin gemeinsam erworbenen Haushälfte. Der Beklagte trat im Jahr 2006 in die Bundespolizei ein und absolvierte eine Laufbahnausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Nach bestandener Ausbildung war er von Februar 2009 bis Dezember 2017 Polizeivollzugsbeamter bei der Bundespolizeiabteilung F.. 2012 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Zuletzt wurde er im Jahr 2019 zum Polizeihauptmeister befördert und in einen mit der Besoldungsgruppe A 9m BBesO bewerteten Dienstposten eingewiesen. In seiner letzten Beurteilung im Jahr 2019 wurde der Beklagte mit der Gesamtnote B 2 („Genügt den Anforderungen voll und ganz, erbringt anforderungsgerechte Leistungen und verhält sich in jeder Hinsicht einwandfrei und übertrifft die Anforderungen gelegentlich“) eingestuft. Er war bis zu den Handlungen, die Gegenstand dieses Disziplinarverfahrens sind, disziplinar- und strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Er ist weder schwerbehindert noch einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Im Rahmen von Ermittlungen der Landespolizei des G. im Bereich rechter bzw. rechtsextremer Aktivitäten wurden bei dem dortigen Tatverdächtigen H. zwei Hausdurchsuchungen durchgeführt und Smartphones des Tatverdächtigen beschlagnahmt. Bei der Auswertung eines beschlagnahmten Smartphones wurden Verbindungen des Tatverdächtigen H. zu dem Beklagten festgestellt. Der Beklagte wurde als Mitglied einer WhatsApp-Chatgruppe mit dem Namen „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“, als Teilnehmer eines Einzelchats mit der o.g. rechtsextremen Person H. und als

Mitreisender einer Gruppenreise der Mitglieder der WhatsApp-Chatgruppe im August/September 2019 nach Norwegen verifiziert. Außerdem gab es Hinweise auf unberechtigte Datenabfragen in polizeiliche Datenbestände und Weitergabe der hieraus gewonnenen Informationen durch den Beklagten an den o.g. Tatverdächtigen. Infolgedessen wurde am 31. August 2020 ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts eines einheitlichen inner- und außerdienstlichen Dienstvergehens gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG gegen den Beklagten eingeleitet und zunächst im Hinblick auf Vorwürfe ermittelt. Die Unterrichtung des Beklagten über die Einleitung des Disziplinarverfahrens wurde zunächst wegen der Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BDG zurückgestellt. Nach einem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss der erkennenden Disziplinarkammer – Az. 14 E 4665/20 – vom 10. September 2020, ergänzt am 16. September 2020, erfolgten am 16. September 2020 die Durchsuchungen des Beklagten, der Räume seiner Dienststelle, seiner Wohnung mit allen Nebengelassen und seiner Kraftfahrzeuge und parallel innerbehördliche Datensicherungen. Am 16. September 2020 wurde dem Beklagten die Einleitung des Disziplinarverfahrens eröffnet. Zeitgleich wurde ihm gegenüber ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 66 BBG ausgesprochen und die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung angeordnet. Mit Verfügung vom 23. Februar 2022 wurde der Beklagte gemäß § 38 Abs. 1 BDG vorläufig des Dienstes enthoben. Gleichzeitig wurden gemäß § 38 Abs. 2 BDG seine Dienstbezüge in Höhe von fünfzig Prozent gekürzt. Das Disziplinarverfahren wurde im Hinblick auf den Verdacht des unerlaubten Waffenbesitzes (Vorwurf 11) ausgedehnt, nachdem im Rahmen der Durchsuchung waffenrechtlich relevante Gegenstände im Besitz des Beklagten gefunden worden waren. Aufgrund des bei der Staatsanwaltschaft Verden unter dem Az. I. eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde das Disziplinarverfahren teilweise ausgesetzt. Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 StPO wurde es fortgeführt. Mit Schreiben vom 10. Januar 2022 gab die Klägerin dem Beklagten den Ermittlungsbericht vom 3. Dezember 2021 bekannt und teilte ihm mit, dass sie beabsichtige, Disziplinarklage mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erheben. Ferner gab ihm die Klägerin die Gelegenheit, sich abschließend zu äußern. Im Anhörungsverfahren bezog sich der Beklagte auf eine Stellungnahme des behandelnden Gynäkologen seiner Lebensgefährtin und gab nach erfolgter Akteneinsicht mit Schreiben vom 31. Mai 2022 eine Stellungnahme zu den Vorwürfen ab. Bezüglich des Inhalts der Stellungnahme wird auf Blatt 394 – 464 der Beiakte

002, Bd. 1/1 Bezug genommen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Klägerin wurde vor der Erhebung der Disziplinarlage beteiligt und erteilte mit Datum vom 1. November 2022 ihre Zustimmung. Auf die Möglichkeit, die Mitwirkung des Personalrats zu beantragen, wurde der Beklagte hingewiesen. Er machte hiervon keinen Gebrauch. 15 Am 27. November 2022 hat die Klägerin Disziplinarlage erhoben. Drei Vorwürfe hat die Klägerin fallenlassen und nicht zum Gegenstand der Klage gemacht, nämlich Vorwurf 8 (Verfassen eines Reiseberichts mit Symbolen des NS-Regimes und antisemitischen Äußerungen), Vorwurf 9 (Unbefugte Datenabfrage im INPOL-Bund) und Vorwurf 10 (Weitergabe von Ergebnissen der unbefugten Datenabfrage an Dritte). Von den übrigen Vorwürfen fasste die Klägerin die Vorwürfe 1 und 2 zu einem Sachverhalt zusammen. 16 Folgende Vorwürfe werden dem Beklagten hiernach im Rahmen der Disziplinarlage zur Last gelegt: Vorwürfe 1 und 2/Sachverhalt 1: Private Kontakte zur rechtsextremen Szene, Mitgliedschaft und Beiträge in Chats mit verfassungsfeindlichen Inhalten Dem Kläger wird vorgehalten, mindestens seit Juli 2019 Kontakte zur rechtsextremen Szene, mindestens aber mit dem rechtsextrem gesinnten H. Kontakt (auch in einem Einzelchat) gehabt zu haben, Teilnehmer der WhatsApp-Gruppe mit dem Namen „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ gewesen zu sein und im August/September 2019 an einer von H. initiierten Gruppenreise der Mitglieder der WhatsApp-Gruppe Norwegen teilgenommen zu haben. Am 24. Juli 2019 habe H. im Militaria Fundforum eine Reiseeinladung für eine im September 2019 beabsichtigte Norwegenreise mit der Überschrift „Freiwillige für Weserübung 2.0 vortreten“ veröffentlicht. Der Beklagte sei dieser Einladung gefolgt. Bereits bei diesem ersten Kontakt habe H. den Beklagten darauf hingewiesen, dass er auf „irgendeiner Liste“ vom Verfassungsschutz stehen könnte. Er habe deshalb auf eine mögliche Beeinträchtigung für die berufliche Laufbahn des Beklagten durch einen gemeinsamen Kontakt hingewiesen, was den Beklagten nicht davon abgebracht habe, an dem Kontakt festzuhalten und der Einladung zu folgen. Der Einladung seien auch J., K. und L. gefolgt. Zur Kommunikation habe H. die WhatsApp-Gruppe mit der Überschrift „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ eingerichtet, deren Mitglieder die benannten Personen und der Beklagte am 24. Juli 2019 gewesen seien. In der WhatsApp-Chatgruppe, in der sodann eine nationalistische und antisemitische Gesinnung offen kommuniziert worden sei und diesem Weltbild entsprechende Kommentare und Bilder geteilt worden seien, sei der Beklagte bis zu Durchsuchungsmaßnahmen der bayerischen Landespolizei bei H. am 8. November 2019 Mitglied geblieben. Der bilaterale Chatkontakt zu H. habe darüber hinaus

noch bis zum 3. Juni 2020 fortbestanden. In der WhatsApp-Chatgruppe „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ habe der Beklagte einerseits selbst rassistische, rechtsextreme und antisemitische Beiträge verfasst und habe andererseits auch derartige Beiträge von anderen Chatteilnehmern gebilligt bzw. diese teilweise auch ausdrücklich gutgeheißen und diese zustimmend kommentiert. Ferner hätten der Beklagte und weitere Chatteilnehmer den Holocaust- Überlebenden und ehemaligen Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Salzburg, M., verunglimpft und nationalsozialistische Führungspersonen, wie z.B. den früheren SS-Mann N. verherrlicht. Im Chatverlauf der „Kampfgruppe Dietl 2.0 ??NO“ hätten die Mitglieder der Chatgruppe das sog. Marssymbol „“ 68-mal verwendet, überwiegend am Satzende; davon in 19 Nachrichten durch den Beklagten. Im Kontext des Chatverlaufs sei das Marssymbol als angedeuteter Hitlergruß zu interpretieren. Der polizeiliche Staatsschutz der bayerischen Landespolizei habe H. der rechtsextremistischen Szene zugeordnet und stufe ihn als politisch motivierten Straftäter – rechts ein. Auch K. sei der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen. Die Klägerin führt exemplarisch Beiträge aus dem Gruppenchat an. Wegen des Inhalts wird auf Seite 9 – 18 der Disziplinarklageschrift Bezug genommen. Vorwurf 3/Sachverhalt 2: Norwegenreise und Suche/ Zueignung von NS-Devotionalien Vom 19. August 2019 bis zum 2. September 2019 habe der Beklagte gemeinsam mit den Teilnehmern der o.g. WhatsApp-Chatgruppe eine Reise nach Norwegen zwecks Suche und rechtswidriger Zueignung von militärischen Gegenständen aus dem 2. Weltkrieg und NS-Devotionalien unternommen. Man habe planmäßig verschiedene Örtlichkeiten und Absturzstellen von Wehrmachtsflugzeugen aufgesucht und sich Aluminiumbleche aus den Flugzeugwracks und Flügel von Propellern abgeschnitten. Zur Demontage von Flugzeugblechen und Propellerflügeln habe der Beklagte seine Akku-Säbelsäge eingesetzt. Hierzu habe er seine Säge vor der Reise überprüfen lassen und diese der Reisegruppe als Tatmittel zur Verfügung gestellt. Die Reisegruppe habe sich gemeinschaftlich rechtswidrig NS-Devotionalien zugeeignet, hierbei insbesondere Sammlerstücke aus Flugzeugwracks von Wehrmachtsflugzeugen, die anschließend mit dem Fahrzeug nach Deutschland transportiert und zwischen allen Beteiligten aufgeteilt worden seien. Der Beklagte habe dabei ein Wrackteil mit Balkenkreuz behalten. Vorwurf 4/Sachverhalt 3: Tragen einer Erbsentarnhose der Waffen-SS Während der Suche und Zueignung von NSDevotionalien auf der Norwegenreise hätten die Reisetilnehmer Erbsentarnhosen der Waffen-SS getragen. Auch der Beklagte habe eine durch H. zur

Verfügung gestellte Erbsentarnhose der Waffen-SS getragen und sich mit dieser Hose mehrmals ablichten lassen. Vorwurf 5/Sachverhalt 4: Aufbruch und unbefugte Nutzung einer Jagdhütte in Norwegen Am 22./ 23. August 2019 habe sich der Beklagte gemeinschaftlich mit den anderen Reiset Teilnehmern unter Überwindung der von dem Eigentümer bzw. Besitzer vorgenommenen physischen Sicherung unbefugt Zutritt zu einer Jagdhütte, namentlich Ole's Hütte, im Gebirge bei Beisfjord in Norwegen verschafft und diese widerrechtlich als Unterkunft für zwei Übernachtungen genutzt. Zum Eindringen in die Hütte sei durch die Reisegruppe das Befestigungsmaterial einer Glasscheibe im Fensterrahmen entfernt worden, um anschließend durch die Fensteröffnung in die Jagdhütte zu gelangen. Der Einbruch sei durch den Eigentümer der lokalen Behörde angezeigt worden. Vorwurf 6/Sachverhalt 5: Tätigen einer Selfie-Aufnahme mit einem sog. Hitler-Gruß und Einstellen dieser Aufnahme in die WhatsApp-Gruppe Im Laufe der Norwegenreise zwischen dem 19. August 2019 und dem 2. September 2019 habe der Beklagte eine sog. Selfie-Aufnahme mit der Reisegruppe angefertigt, welche er auf Armeslänge aus der eigenen Hand aufgenommen habe. Auf dem Foto sei der Beklagte mit weiteren Reiset Teilnehmern porträtiert, währenddessen der Reiset Teilnehmer H. den sog. Hitlergruß zeige. Zwei Tage nach der Rückkehr von der Norwegenreise habe der Beklagte das fragliche Foto am 4. September 2019 um 14:34 Uhr in den Gruppenchat eingestellt, damit die Teilnehmer des Chats sich dieses hätten herunterladen können. Vorwurf 7/Sachverhalt 6: Missbrauch von Dienstzeit und Dienst-IT für die Verfassung des Reiseberichts „POLARTAUFE! Reisebericht Nordnorwegen“ Nach der Norwegenreise habe der Beklagte unter Missbrauch der Dienstzeit und der dienstlich zur Verfügung gestellten IT in den Diensträumen der Bundespolizei mindestens Teile seines Reiseberichts mit dem Titel „POLARTAUFE! Reisebericht Nordnorwegen“ für die Veröffentlichung im Militaria Fundforum verfasst. Der genaue Umfang des Dienstzeitmissbrauchs habe nicht festgestellt werden können. Vorwurf 11/Sachverhalt 7: Verstöße gegen das Waffengesetz Der Beklagte habe waffenrechtlich verbotene Gegenstände in seinem Besitz gehabt, namentlich einen Totschläger und Munition (5 Schrotpatronen). Während der Beklagte den Totschläger am 16. September 2020 in seiner persönlichen Sporttasche auf dem Weg zur Arbeit mitgeführt habe, hätten sich die Schrotpatronen in einem Pokal in seinem Keller befunden. In ihrer rechtlichen Würdigung kommt die Klägerin zum Ergebnis, dass der Beklagte ein schweres einheitliches inner- und außerdienstliches Dienstvergehen begangen habe, das sich aus

mehreren Handlungen und Dienstpflichtverletzungen zusammensetze: Durch die Sachverhalte 1, 2, 3 und 5 (Vorwürfe 1 und 2, 3, 4 und 6) habe der Beklagte schuldhaft gegen seine aus § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG folgende Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, indem er wissentlich und willentlich einen privaten Umgang zur rechtsextremistischen Szene gepflegt habe. Er habe sich fortwährend gegenüber dieser Szene in einer Weise geäußert, die erkennen lasse, dass er sich mit dem Nationalsozialismus identifiziere und mit dessen Führungspersonen sympathisiere. In mehreren Fällen habe der Beklagte verfassungsfeindliche NS-Grußformeln genutzt (Sieg Heil, Heil dem Manne) sowie Anspielungen auf den Hitlergruß gemacht (Marssymbol). Er habe sich mit einem Kontakt ablichten lassen, welcher den Hitlergruß gezeigt habe und habe dieses Foto mit seinen rechtsextremen Kontakten geteilt. Über WhatsApp habe er rechtsextreme und antisemitische Nachrichten ausgetauscht, die dem NS-Sprachgebrauch entsprächen. Derartige Beiträge der weiteren Chatteilnehmer habe er hingenommen und in Teilen zustimmend kommentiert. Weiterhin habe der Beklagte einen Holocaust-Überlebenden in menschenverachtender und an seine Religion, dem Judentum, anknüpfender Weise verunglimpft und die Verbrechen der Massenvernichtungspolitik der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anhand der Aussage, dass die Bilder des Holocaust-Überlebenden in KZ-Häftlingsanzug „gestellt“ seien, geleugnet oder zumindest in Zweifel gezogen und damit das nationalsozialistische Unrecht relativiert. Sich selbst habe er als „Judenhasser“ bezeichnet. Darüber hinaus habe er sich mit seinen rechtsextremen Kontakten auf eine Reise zu den Absturzstellen von Wehrmachtsflugzeugen in Norwegen zwecks Suche und rechtswidriger Zueignung von NS-Devotionalien begeben. Hierbei habe er öffentlich szenetypische Kleidung getragen. Das zutage getretene Verhalten des Beklagten sei klar dem nationalsozialistischen, rassistischen sowie antisemitischen Spektrum zuzuordnen und laufe den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in eklatanter Weise zuwider. Die Verstöße des Beklagten gegen die Pflicht zur Verfassungstreue seien, auch soweit sie weder einen räumlichen noch einen zeitlichen Dienstbezug aufwiesen, der innerdienstlichen Sphäre zuzuordnen, da die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung unteilbar sei und nicht auf den dienstlichen Raum beschränkt sei. Der Beklagte habe insoweit vorsätzlich und schuldhaft gehandelt. Aufgrund seiner Ausbildung, seiner Lebenserfahrung, seiner individuellen Fähigkeiten und einer zumutbaren Erkundigungspflicht, sei ihm bereits vor Reisebeginn die Gesinnung der Gruppe und sodann

angesichts der Deutlichkeit der verwendeten Symbole und der rassistischen Darstellung und Äußerungen die Pflichtwidrigkeit seines gesamten Handelns bewusst gewesen. Er habe die Möglichkeit gehabt, von der Reise zurückzutreten und sich von der Reisegruppe zu distanzieren nicht wahrgenommen. Vielmehr habe er sich mit der nationalsozialistischen Ideologie seiner Kontakte identifiziert und dies klar zum Ausdruck gebracht. Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe gebe es nicht. Solche ließen sich insbesondere nicht durch die Behauptung des Beklagten begründen, er habe aus Angst vor Repressalien gehandelt. Insoweit werde auf die widerlegenden Ausführungen unter Ziffer IV. der Disziplarklageschrift verwiesen. Die Sachverhalte 1, 2, 3 und 5 stellten zudem auch einen Verstoß gegen die aus § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG folgende außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht dar. Die Nutzung des angedeuteten „Hitlergrußes“ durch die Verwendung des „Marssymbols“ als Grußformel zum Abschluss von Textnachrichten im Chatverlauf, der Hitlergruß „Sieg Heil“ und die Selfie-Aufnahme mit dem Hitlergruß hätten zwar, da nicht öffentlich erfolgt, keine strafrechtliche Relevanz im Sinne von § 86a StGB. Auch liege das Tragen militärähnlicher Tarnkleidung weder in Deutschland noch in Norwegen Restriktionen. Disziplinarrechtlich werde mit diesen Verhaltensweisen aber die Integrität der Amtsführung des Beklagten in besonderem Maße beschädigt, weil er hierdurch nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht werde, die sein Beruf erfordere. Die Sachverhalte 2, 4 und 7 (Vorwürfe, 3, 5 und 11) stellten unabhängig von ihrer strafrechtlichen Verfolgung Verstöße gegen Strafgesetze im In- und Ausland und damit dienstrechtlich außerdienstliche Verletzungen der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten nach § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG dar, welche insbesondere aufgrund des Bezuges zur Dienstaussübung auch nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet seien, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG. Der Beklagte habe gemeinschaftlich mit seiner Reisegruppe Sachbeschädigungen und Eigentumsverletzungen in Norwegen begangen. Ferner sei er in Mittäterschaft widerrechtlich in eine Jagdhütte eingedrungen und habe diese für zwei Übernachtungen als Unterkunft genutzt. Darüber hinaus habe er illegal eine Waffe in seiner Sporttasche und Munition in seinem Kellerraum aufbewahrt. Die an den Absturzstellen verbliebenen Flugzeugwracks der Wehrmacht aus dem zweiten Weltkrieg stünden im Eigentum des norwegischen Verteidigungsministeriums. Das Herausschneiden und die Aneignung von Aluminiumblechen aus diesen Flugzeugwracks seien nach

norwegischem Recht als „Diebstahl von kulturellen Erbschaften“ und „verschärfter Diebstahl“ strafbar. Als strafbegründende Normen für die Aneignung kämen die §§ 351 (Sachbeschädigung), 352 (schwere Sachbeschädigung), 321 (Diebstahl) und 322 (grober Diebstahl) Lov om straff in Betracht. Als strafbegründende Normen für den Einbruch in die Jagdhütte und die widerrechtliche Nutzung dieser als Unterkunft kämen ferner die §§ 351 (Sachbeschädigung) und 268 (Hausfriedensbruch) Lov om straff in Betracht. Da keine Entscheidung eines ausländischen Strafgerichts vorliegen, unterliege das tatgegenständliche Verhalten der uneingeschränkten Beweis- und Tatsachenwürdigung nach dem Disziplinalgesetz. Hinsichtlich des doppelten waffenrechtlichen Verstoßes entfalte die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO keine Sperrwirkung. Das Fehlverhalten sei mit der dem Beklagten obliegenden Kernpflicht eines Polizeibeamten, die Rechtsordnung zu wahren und zu schützen, nicht vereinbar, erlaube negative Rückschlüsse auf die Ausübung seines Amtes und sei mit der Wohlverhaltenspflicht nicht vereinbar. Die Nutzung des angedeuteten „Hitlergrußes“ durch die Verwendung des „Marssymbols“ als Grußformel zum Abschluss von Textnachrichten im Chatverlauf, der Hitlergruß „Sieg Heil“ und die Selfie-Aufnahme mit dem Hitlergruß seien zwar nicht öffentlich erfolgt und hätten keine strafrechtliche Relevanz gemäß § 86a StGB. Auch unterliege die militärähnliche Tarnkleidung jeglicher Art und Farbe in Deutschland und Norwegen keinen Restriktionen, allerdings sei dienstrechtlich festzustellen, dass der Beklagte durch diese Taten, aber insgesamt auch durch die Sachverhalte 1, 2, 3 und 5 (Vorwürfe 1 und 2, 3, 4 und 6) neben dem Verstoß gegen seine Pflicht zur Verfassungstreue ebenso gegen seine außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen habe, da mit diesen Verhaltensweisen einhergehe, dass das Vertrauen in die Integrität der Amtsführung des Beklagten in besonders hohem Maße beschädigt worden sei und der Beklagte insoweit auch nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht werde, die sein Beruf erfordere. Die Handlungen des Beklagten seien vorsätzlich erfolgt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschließungsgründe seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei hinsichtlich des Aufbruchs der Hütte kein rechtfertigender Notstand gegeben. Mit dem Sachverhalt 6/Vorwurf 7 habe der Beklagte schließlich schuldhaft gegen die Pflicht zur uneigennützigen Amtsführung (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BBG) und die Pflicht, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BBG) verstoßen, indem er mindestens Teile eines privaten Reiseberichts während der Dienstzeit und unter Nutzung

des ihm für seine Amtsausübung zur Verfügung gestellten Arbeitscomputers sowie nach eigenen Angaben unter Vernachlässigung seiner Dienstausübung verfasst habe. Diesbezüglich habe der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft gehandelt. Rechtfertigungs- und/ oder Schuldausschließungsgründe seien nicht ersichtlich. Der Beklagte habe somit ein schweres, aus zahlreichen schuldhaften Dienstpflichtverstößen bestehendes inner- und außerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG begangen. Als Disziplinarmaßnahme sei vorliegend die Entfernung aus dem Dienst im Hinblick auf den eingetretenen endgültigen Vertrauensverlust (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BDG) gerechtfertigt. Das Dienstvergehen und hierbei insbesondere die Verletzung des Gebots zur Verfassungstreue wiege vorliegend sehr schwer. Bereits durch seine verfassungsfeindlichen Betätigungen und der damit einhergehenden gravierenden Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG habe der Beklagte das Vertrauen sowohl der Allgemeinheit als auch des Dienstherrn in eine zukünftige amtsentsprechende Dienstführung endgültig zerstört. Ein Polizeivollzugsbeamter, der sich wie vorliegend in vielgestaltiger Form verfassungsfeindlich betätige, seine Nähe zum NS-Regime zum Ausdruck bringe und/oder auslebe und wiederholt nationalsozialistische Symbole verwende, zerstöre das von dem Dienstherrn und der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit von Polizeibeamten gesetzte Vertrauen von Grund auf. Als erschwerend wirke sich aus, dass der Beklagte obendrein auch weitere gewichtige Dienstverletzungen im Hinblick auf seine Wohlverhaltenspflicht in vielfältigen und u.a. kriminellen Erscheinungsformen begangen habe, die einen Orientierungsrahmen bis zur Höchstmaßnahme eröffnen und auch indizieren. So habe er als Bundespolizeibeamter im Ausland in Mittäterschaft Sachbeschädigungen, Eigentumsverletzungen und einen Einbruch begangen. Diese angeführten Taten seien so schwerwiegend, dass sie für sich genommen bereits die Höchstmaßnahme angezeigt erscheinen lassen. Die Verletzungen der Pflichten zur uneigennützigen Amtsführung und zum vollen persönlichen Einsatz sei zwar gegenüber den gravierenderen Dienstpflichtverletzungen von geringerem Gewicht, führe aber vor Augen, dass der Beklagte wiederholt und ohne jede Einsicht Pflichtverletzungen begangen und diese hemmungslos kommuniziert habe. Dieses Verhalten bestätige insofern das ungünstige Persönlichkeitsbild. Es sei kein Rest an Vertrauen zu dem Beklagten vorhanden. Gründe, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, seien nicht vorhanden. Auch ergäben sich aus dem Persönlichkeitsbild des Beklagten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BDG keine

durchgreifenden Anhaltspunkte für eine mildere Einschätzung. Zwar sei zugunsten des Beklagten zu berücksichtigen, dass er disziplinarisch und strafrechtlich nicht vorbelastet sei und gute dienstliche Leistungen erbracht hat. Beiden Umständen komme allerdings keine nennenswerte entlastende Bedeutung zu. Selbst eine langjährige pflichtgemäße Dienstausbübung und überdurchschnittliche Leistungen seien für sich genommen regelmäßig nicht geeignet, gravierende Pflichtenverstöße in einem mildernden Licht erscheinen zu lassen. Es könne sich wegen der Zweckrichtung des Disziplinarrechts nicht entlastend zu Gunsten des Beklagten auswirken, dass hinsichtlich der vorgeworfenen Straftaten keine Verurteilung vorliege und das Strafverfahren wegen der waffenrechtlichen Verstöße wegen Geringfügigkeit eingestellt worden sei. Der Beklagte könne sich auch nicht auf einen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Milderungsgrund berufen. So könne nicht von einer persönlichkeitsfremden Augenblickstat ausgegangen werden. Ein unbedachtes und kurzschlussartiges Verhalten liege nicht vor. Es sei auch nicht von einem persönlichkeitsfremden Verhalten aus „Angst vor Repressalien nach dem Erkennen der Ideologie der Reisetilnehmer“ auszugehen. So könne dem Beklagten schon nicht abgenommen werden, sich unbeabsichtigt in rechtsextremistische Kreise begeben zu haben. Die Ideologie sei klar erkennbar gewesen. Zudem sei eine für den Beklagten anzunehmende Bedrohungssituation nicht feststellbar. Auch die Dauer des Disziplinarverfahrens rechtfertige kein Absehen von der Entfernung, wenn diese Maßnahme – wie hier – disziplinarrechtlich geboten sei. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei auch verhältnismäßig. Die hiermit verbundene Härte für den betroffenen Beklagten beruhe auf schuldhaften Dienstpflichtverletzungen, bei welchen er sich bewusst gewesen sei, dass er seine berufliche Existenz aufs Spiel setze. Der Beklagte habe sich auch im Rahmen des Klageverfahrens nicht hinreichend von rechtsextremen und fremdenfeindlichen Inhalten distanziert, sondern vor allem darauf hingewiesen, dass das Geschehen in der Freizeit stattgefunden habe. Er scheine es für ausreichend zu halten, dass seine Gesinnung nicht dienstlich spürbar sei, und verkenne seine Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Damit werde durch den eigenen Vortrag des Beklagten der Vorwurf des Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue erneut untermauert. Insgesamt habe er ihm obliegende Kernpflichten in einem so schwerwiegenden Maße verletzt, dass das in ihn gesetzte Vertrauen der Allgemeinheit und des Dienstherrn vollständig aufgehoben und die

durch das Fehlverhalten herbeigeführte Ansehensschädigung des Berufsbeamtentums bei einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nicht wiedergutzumachen sei.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen,

hilfsweise, auf eine mildere Disziplinarmaßnahme zu erkennen.

Er trägt vor, die gesamte Disziplinarlage stütze sich auf Sachverhalte, die ausschließlich durch Zufallsfunde und anschließende Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Bereich der Privatsphäre erlangt worden seien. Die Disziplinarklägerin sei lediglich im Rahmens eines Zufallsfundes (Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen O. durch die bayerische Polizei) auf ihn – den Beklagten – aufmerksam geworden. Die ihm gegenüber erfolgten Ermittlungstätigkeiten seien rechtswidrig gewesen, da er in der Vergangenheit keinen Anlass gegeben habe, ihn einer rechtsextremen Gruppierung zuzuordnen. Der Austausch von Nachrichten und Bildern habe ausschließlich in einer privaten, geschlossenen WhatsApp-Gruppe stattgefunden (Vorwürfe 1 und 2/Sachverhalt 1). Dies erlaube nicht den Schluss, er sei der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen, welcher er auch nicht angehöre. Die Äußerungen in einer geschlossenen Gruppe gäben regelmäßig nicht das tatsächliche Gedankengut eines Teilnehmers wieder, sondern zielten regelmäßig auf vorübergehende Profilierung und Polarisation ab, ohne dass ein vergleichbares Verhalten sich außerhalb der Anonymität der social media verwirkliche. Hinsichtlich der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Eigentums und des möglicherweise bestehenden Denkmalschutzes an den Flugzeugwracks in Norwegen (Vorwurf 3/Sachverhalt 2), kenne er sich tatsächlich nicht aus. Die Klägerin habe auch nicht belegt, dass die Mitnahme von Wrackteilen in Norwegen unter Strafe gestellt sei. Das Tragen von Erbsentarnhosen (Vorwurf 4/Sachverhalt 3) sei nicht strafbar und lasse auch nicht auf eine rechtsextreme Haltung schließen. Es handele sich um ein Scheinargument der Disziplinarklägerin. Eine Tatbeteiligung seiner Person an dem Einbruch in die Jagdhütte (Vorwurf 5/Sachverhalt 4) sei

nicht belegt. Auch die Einleitung eines Strafverfahrens in Norwegen sei nicht belegt. Die Jagdhütte sei unbeschädigt, ordentlich und gegen Entgeltzahlung sowie nach Hinterlassen persönlicher Angaben (Eintrag ins Gästebuch) zurückgelassen worden. Eine unbefugte Nutzung der Jagdhütte stünde auch nicht in einem Zusammenhang mit der Entfernung aus dem Dienst. Das Selfie-Foto (Vorwurf 6/Sachverhalt 5) sei lediglich in die WhatsApp-Gruppe gestellt, aber nicht veröffentlicht worden. Auf eine verfassungsfeindliche Ideologie könne hieraus nicht geschlossen werden. Es sei ebenso wenig belegt, dass er einen Reisebericht für die Norwegenreise während der Dienstzeit unter Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten IT gefertigt habe (Vorwurf 7/Sachverhalt 6). Von diesbezüglichen Äußerungen im Chat habe er sich später distanziert. Dies sei auch insoweit nachvollziehbar, als er sich innerhalb der Gruppe habe profilieren wollen. Im Rahmen der Ermittlungen habe sich an der IT kein zweckwidriger Gebrauch feststellen lassen. Die Angaben zum Waffenbesitz (Vorwurf 11/Sachverhalt 7), die er im Rahmen seiner Einlassung gemacht habe, seien ausreichend, um den Vorfall aufzuklären. Er habe weder inner- noch außerdienstliche Dienstvergehen begangen. Strafrechtliche Ermittlungen seien eingestellt worden. Die weiteren Sachverhalte, mit denen ihm eine rechtsextreme Gesinnung vorgehalten werde, hätten keine Außenwirkung gehabt und sich nicht in der Öffentlichkeit vollzogen. Er sei zuvor in dieser Hinsicht nicht aufgefallen. Gegen die Pflicht zur Verfassungstreue habe er nicht verstoßen. Er sei nicht rechtsextrem eingestellt und distanzieren sich ausdrücklich von derartigem Gedankengut. Insbesondere komme er mit Menschen mit Migrationshintergrund dienstlich und privat sehr gut klar. Für eine Entfernung aus dem Dienst bestehe kein Grund. Eine solche wäre unverhältnismäßig und würde für die gesamte Familie den finanziellen Ruin bedeuten. Allenfalls könne auf eine mildere Disziplinarmaßnahme erkannt werden. In der Rechtsprechung werde unterschieden zwischen einem Verhalten, dass tatsächlich Ausdruck einer inneren Abkehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei, und einem solchen, welches lediglich einen entsprechenden Anschein erwecke und diesbezügliche Zweifel hervorrufe. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Entscheidungsgründe: Die zulässige Disziplinaranzeige ist begründet. Es liegt weder ein wesentlicher Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens noch der Disziplinaranzeige vor. Unabhängig davon, dass das sinngemäße Vorbringen des Beklagten, die im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen erlangten

Beweismittel seien rechtswidrig beschlagnahmt worden und dürften daher keine Verwertung finden, nicht innerhalb der nach § 55 Abs. 1 BDG vorgesehenen Frist angebracht worden ist, spricht auch in der Sache nichts für das Vorliegen derartige Gründe. Sie sind auch vom Beklagten nicht substantiiert vorgetragen worden. Soweit es die mit Beschluss des Gerichts vom 16. September 2020 im Verfahren 14 E 4665/20 angeordnete Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung angeht, hat er hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt. Der Beklagte hat ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen, das die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG erforderlich macht. Die Disziplinarkammer ist davon überzeugt, dass der Beklagte ein einheitlich zu bewertendes innerwie außerdienstliches schweres Dienstvergehen (zum Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens: BVerwG, Urteil vom 14. Februar 2007 – 1 D 12/05 –, juris) begangen hat (I.), durch das er das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren hat (II.) I. Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 BBG). Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihn Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Kammer sieht folgende Verfehlungen als erwiesen an:

1. Vorwürfe 1 und 2/Sachverhalt 1: Private Kontakte zur rechtsextremen

Szene, Mitgliedschaft und Beiträge in Chats mit verfassungsfeindlichen Inhalten Der Beklagte hat seine Dienstpflichten verletzt, indem er privaten Kontakt zur rechtsextremen Szene unterhielt (Vorwurf 1) und Mitglied einer WhatsApp- Chatgruppe mit verfassungsfeindlichen Inhalten war, wo er auch selbst entsprechende Beiträge einstellte (Vorwurf 2). Sein Verhalten verstößt gegen die Pflicht zur Verfassungstreue. Die in Art. 33 Abs. 5 GG und in § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG verankerte, jedem Beamten obliegende Verfassungstreuepflicht eine beamtenrechtliche Kernpflicht dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2021 – BVerwG 2 A 7.21 –, juris Rn. 26; Nds. OVG, Urteil vom 14. März 2023 – 3 LD 7/22 –, juris Rn. 87; Urteil vom 20. April 2021 – 3 LD 1/20 –, juris Rn. 88 jeweils m. w. N.). § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG bestimmt, dass Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die

damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – BVerwG 2 C 25.17 –, juris Rn. 15). Beamte realisieren die Machtstellung des Staates (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. April 1959 – 2 BvF 2/58 –, juris Rn. 65). Sie haben als „Repräsentanten der Rechtsstaatsidee“ dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2014 – BVerwG 2 C 51.13 –, juris Rn. 26). Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, juris Rn. 40). Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis auch nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition zu rechnen (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 –, juris; Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 531, juris; BVerwG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – BVerwG 1 WB 43.04 –, juris Rn. 5; Hess. VGH, Beschluss vom 22. Oktober 2018 – 1 B 1594/18 –, juris Rn. 10). Der Beamte hat sich daher inner- und außerdienstlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Dabei ist zu beachten, dass die Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich- demokratische Grundordnung unteilbar ist und nicht auf den dienstlichen Bereich beschränkt werden kann.

Verfassungsfeindliche Verhaltensweisen, die der Beamte in seiner Freizeit vorweist, können daher wegen der Unteilbarkeit der Pflicht eine innerdienstliche Pflichtverletzung darstellen, was bei der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen ist. Eine Distanzierung, Indifferenz oder Neutralität gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung – auch außerhalb des Dienstes – verträgt sich mit der Verfassungstreuepflicht nicht (vgl. Werres in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK Beamtenrecht Bund, 29. Edition, § 60 BBG Rn. 13). Die Pflicht zur Verfassungstreue verlangt, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, juris Rn. 42, Beschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08 –, juris Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 23. März 2017 – BVerwG 2 WD 16.16 –, juris Rn. 67). Hiermit nicht in Einklang zu bringen ist insbesondere ein Verhalten in einer Chatgruppe, welches beinhaltet, rechtsextreme und antisemitische Äußerungen der anderen Mitglieder zu akzeptieren und zu bekräftigen sowie eigene Beiträge mit rechtsextremistischem, antisemitischem und den Holocaust verharmlosenden Inhalt in die Gruppe zu stellen. Denn das NS-Regime, das zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung seiner Diktatur die Menschenrechte systematisch missachtete und verletzte sowie zur Realisierung seiner Eroberungs-, Raub- und Ausrottungspläne mit Weltherrschaftsvisionen Angriffskriege entfesselte, in deren Verlauf Millionen Menschen ihr Leben, ihre Gesundheit sowie ihr Hab und Gut verloren, ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes schlechthin unvereinbar. Dies gilt insbesondere für die zentralen Bestandteile seiner Ideologie und politischen Zielvorstellungen sowie alle Bestrebungen, die objektiv oder subjektiv darauf angelegt sind, im Sinne der „nationalsozialistischen Sache“ zu wirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2008 – BVerwG 2 WD 1.08 –, juris Rn. 54; Urteil vom 4. November 2021 – BVerwG 2 WD 25.20 –, juris Rn. 29). ⁸⁸ Bei Aussagen, die Rückschlüsse auf eine der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehende Gesinnung zulassen, ist zunächst der objektive Gehalt der Aussagen unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Äußernden zu ermitteln. Für eine Verletzung der Treuepflicht muss eine entsprechende subjektive Gesinnung des Beamten hinzutreten (vgl. hierzu Beschluss des Hess. VGH vom 30. Juni 2023 – 28 E 803/23.D –, juris Rn. 54 mit Bezug auf Rechtsprechung des EuGH (C-105/05)). ⁸⁹ Ausgehend hiervon hat der Beklagte mit seinem Verhalten gegen die Verfassungstreuepflicht aus § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen.

So war er über einen Zeitraum von mehreren Monaten (von Juli bis November 2019) Mitglied der WhatsApp-Chatgruppe mit der Bezeichnung „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“, in der verfassungsfeindliche Inhalte – auch von ihm – geteilt und ausgetauscht wurden (a). Darüber hinaus hatte er auch (noch bis Juni 2020) Einzelkontakt mit dem Ersteller der WhatsApp-Chatgruppe, dem rechtsextrem gesinnten H. (b). (a) Der Beklagte hat gegen die Verfassungstreuepflicht verstoßen, indem er Teilnehmer der WhatsApp-Chatgruppe „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ war und auch geblieben ist, nachdem dort wiederholt rechtsextremistische und antisemitische Äußerungen gefallen sind. Er hat unter Verstoß gegen seine Verfassungstreuepflicht gegen solche Äußerungen nicht nur keine Einwände erhoben, sondern diese vielmehr gebilligt und ihnen teilweise ausdrücklich zugestimmt, darüber hinaus aber auch selbst Äußerungen mit einem den Nationalsozialismus verherrlichenden und antisemitischen Inhalt in die Chatgruppe gestellt. Die WhatsApp-Chatgruppe „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ wurde gegründet (vgl. Anlagenband Blatt 15 ff im Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1), nachdem im Internetforum „Militaria Fundforum – MFF“, einer Internet-Community für militärhistorisch interessierte Menschen, ein Aufruf des H. zu der Norwegenreise unter der Überschrift „Freiwillige für Weserübung 2.0 vortreten“ erfolgt war (Blatt 119 f. Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1). In der WhatsApp-Chatgruppe, die bereits mit ihrer Gründung den Namen „Kampfgruppe Dietl 2.0“ erhielt (vgl. Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1, S. 253a (Datenträger), ExcelDatei Gruppenchat, #3), wurden die Reiseteilnehmer zusammengebracht. Der Beklagte war vom 24. Juli 2019 bis zu der im November 2019 bei H. erfolgten Durchsuchung Mitglied der WhatsApp-Chatgruppe. Bereits bei der Kontaktaufnahme zu H. als auch bei Eintritt in die WhatsApp-Chatgruppe war schon durch die Überschrift des Eintrags im Forum und die Namensgebung für die WhatsApp-Chatgruppe erkennbar, dass beim Ersteller mindestens Sympathien zu den deutschen Akteuren des Zweiten Weltkriegs bestehen (vgl. Unternehmen Weserübung – Wikipedia und Eduard Dietl – Wikipedia). Auch wies H. den Beklagten darauf hin, dass er auf „irgendeiner Liste“ vom Verfassungsschutz stehen könne und machte auf mögliche negative Auswirkungen des gemeinsamen Kontakts für die berufliche Laufbahn des Beklagten aufmerksam. Dieser hatte seine berufliche Tätigkeit gleich zu Anfang des Kontakts offengelegt und angeboten, „seine Kontakte zum Zoll spielen“ lassen zu können. Im Verlaufe der weiteren Konversation wurde die den Nationalsozialismus verherrlichende Gesinnung der Teilnehmer immer deutlicher, etwa in den in der Disziplinarklageschrift (dort Seite 9 ff.)

wiedergegebenen Aussagen vom 30. Juli 2019 zu der gegen den ehemaligen SS-Mann und Holocaust-Leugner N. erhobenen Anklage wegen Volksverhetzung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Zudem wurden bereits im Vorfeld der Norwegenreise folgende Aussagen (Seite 9 der Disziplinarklageschrift) getätigt: P.: „Wir werden schon noch genug zum Ausschachten haben ??“, P.: „Wir sehen uns als Kulturretter“, Q.: „Wir betreiben Rückholung von Wehrmachtseigentum“, O.: „Das wäre doch mal ne 86a Anzeige wert. Tatbestand: Sie befuhren mit einem Kraftfahrzeug eine öffentliche Straße aus dem ein Flugzeugheck ragte mit 1 Meter großem aufgemalten Hakenkreuz.“ Beklagter: „Ich schneid mir da sämtliche HKs und BKs raus“ Die Kammer schließt sich insoweit der Auslegung der Klägerin, wonach HK für Hakenkreuz und BK für Balkenkreuz steht, an. Soweit der Beklagte demgegenüber behauptet, dass für ihn vor Antritt der Reise die Gesinnung der Mitglieder der WhatsApp-Chatgruppe nicht erkennbar gewesen sei und er seine Teilnahme an der Reise damit erklärt, dass er gewissermaßen aus der Sache nicht mehr rausgekommen sei und notgedrungen aus Angst habe mitmachen müssen, kann ihm dies schon angesichts der eindeutigen, in der Disziplinarklageschrift beispielhaft angeführten Chatbeiträge nicht abgenommen werden. Außerdem hat der Initiator der Reise bereits zu Beginn darauf aufmerksam gemacht, dass er vermute, auf einer Liste des Verfassungsschutzes zu stehen, weil er sich für Wehrmachtsveteranen interessiere (Sprachnachricht vom 25. Juli 2019, Blatt 350 der Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1). Im Hinblick auf die Reise wurden am 8. August 2019 weiter folgende Aussagen getätigt: St. Q. schrieb im Zusammenhang mit der geplanten Norwegenreise (S. 10 der Disziplinarklageschrift), man könne bei Nutzung eines gemeinsamen Zelttes abends noch „Gruselgeschichten vom Bärenjuden erzählen.“ Weiter äußerte St. Q., die Reisegruppe sei „schließlich Waffen-SS, nicht Bundeswehr.“ Der Beklagte reagierte darauf mit seiner Erklärung, er sei „Schutzmann ⚡ ⚡ ??“. Der Beklagte hat sich von diesen nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt eindeutig rechtsextremen Äußerungen innerhalb des Chats zu keinem Zeitpunkt distanziert oder diesen ausdrücklich widersprochen. Er hat die Gruppe auch nicht verlassen. Genau dies wäre aus Sicht der Kammer aufgrund der Verfassungstreuepflicht geboten gewesen (vgl. hierzu auch Nitschke: Die beamtenrechtliche Behandlung der sogenannten „NaziChats“ im öffentlichen Dienst, ZBR 2022, S.112, 115 m.w.Nachw. auch aus der Rechtsprechung). Er ist vielmehr weiterhin Mitglied der Chatgruppe geblieben und hat die dort eingestellten Beiträge konkludent oder ausdrücklich gebilligt. Auch wenn die rechtsextremistischen Beiträge überwiegend von den

übrigen Chat-Mitgliedern verfasst worden sind, hat er sich außerdem auch selbst aktiv mit rechtsextremistischen Äußerungen an dem Chat beteiligt. Die Aussage, er als Polizist sei „Schutzmann“ mit dem Zusatz „⚡⚡“ stellt im Kontext der Äußerung eine eindeutige Solidarisierung mit der Waffen-SS und ihren Zielen dar. Der Einwand des Beklagten (vgl. Blatt 415 der Beiakte 002 Bd. 1/1), er werde im privaten Kontext mit Spitznamen „Schutzmann“ genannt, kann ihn nicht entlasten. Die Äußerung ist ihrem objektiven Erklärungsgehalt nach von einem unbefangenen Dritten im vorliegenden Zusammenhang mit dem Zusatz „⚡⚡“ eindeutig als politisches Bekenntnis einer rechtsextremen Haltung zu verstehen. Die diesbezügliche Erklärung des Beklagten, er benutze das doppelte Blitz-Symbol auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei Onlineverkäufen, und habe deswegen auf dieses schnellen Zugriff gehabt, ändert nichts an der im vorliegenden Kontext eindeutigen Aussage. Denn die Benutzung des Symbols folgte hier unmittelbar auf den Beitrag des L., man sei „WaffenSS“. Wiederholt (68 mal) wurde im Chat auch das Marssymbol ♂ verwendet, was die Klägerin im Gesamtkontext der getätigten Äußerungen – aus Sicht der Kammer zurecht – dahingehend wertet, dass es als Symbol für den Hitlergruß steht. Weiter stellte der Beklagte am 21. September 2019, also einige Zeit nach Rückkehr von der Norwegenreise, im Rahmen einer Diskussion über den Tod des Holocaust-Überlebenden M. ein Foto von diesem in gestreifter KZ-Häftlingskleidung in die WhatsAppChatgruppe und kommentierte dieses mit (Blatt 130 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1): „Der sah doch gut aus 1945 auf dem gestellten Bild mit seinem Schlafanzug... mein Opa sah 45 deutlich schlechter aus!“ Hierbei handelt es sich genauso wie bei den übrigen Chatbeiträgen zu diesem Thema um eine antisemitische, den Holocaust leugnende bzw. verharmlosende Äußerung. Die hiernach vorliegende objektive Verletzung der Verfassungstreuepflicht muss zwar auch eine subjektive Gesinnung des Beamten widerspiegeln. Soweit der Beklagte – wie zuletzt auch noch im Termin zur mündlichen Verhandlung – beteuert, er habe keine rechtsextremistische, antisemitische Gesinnung, wertet die Kammer dies als reine Schutzbehauptung. Dies ergibt sich daraus, dass diese Einlassung zu den Chatinhalten in eklatantem Widerspruch steht. Es ist auch nicht plausibel, dass der Beklagte lediglich zum Schein so getan haben will, als teile er die Ansichten der Gruppe, weil er sich bedroht gefühlt habe. Es lassen sich weder dem Chatinhalt vor dem Antritt der Reise noch den Fotos von der Norwegenreise irgendwelche Anzeichen dafür entnehmen, dass der Beklagte einer Bedrohungssituation durch die Gruppenmitglieder ausgesetzt gewesen sein könnte.

Unabhängig davon, dass ihm die übrigen Mitglieder der Reisegruppe körperlich deutlich unterlegen gewesen sein dürften, wirkt das Miteinander während der Reise auf den Fotos auch äußerst entspannt und vertraut. So ließ sich der Beklagte von den Mitreisenden unter anderem lächelnd auf dem Plumpsklo sitzend ablichten (Blatt 25/26 d. Beilagen 002 Bd. 1/1). Für die Zeit nach Beendigung der Reise liegt die Annahme einer Bedrohungssituation auch wegen der räumlichen Entfernung der Mitglieder der Chatgruppe noch ferner. Überdies fällt bei Durchsicht des Chatverlaufs auf, dass der Beklagte auch nach der Reise durchaus häufiger von sich aus die Initiative für eine Kommunikation ergriff und Interesse an einem Austausch zeigte. Greifbare Anhaltspunkte für eine Bedrängung durch die übrigen Gruppenmitglieder gibt es nach alledem nicht. Überdies wäre der Beklagte auch für den Fall, dass er – wie er behauptet – tatsächlich selbst nicht rechtsextrem eingestellt wäre, aufgrund der Verfassungstreuepflicht gehalten gewesen, innerhalb des Chats für die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv einzutreten, d.h. sich von entsprechenden Chatbeiträgen der anderen Mitglieder explizit zu distanzieren und die Gruppe zu verlassen. Die in diesem Zusammenhang von dem Beklagten angeführte Rechtsprechung, die mangels innerer Abkehr des Beamten von den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung keine Verletzung der politischen Treuepflicht angenommen hat, betrifft eine andere Fallkonstellation und gibt für die hier relevante Fallgestaltung nichts her. Die Kammer geht davon aus, dass das gezeigte Verhalten des Beklagten auf eine fehlende Verfassungstreue rückschließen lässt. Sie geht nicht davon, dass das Verhalten des Beklagten lediglich den Anschein einer inneren Abkehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erweckt, diese aber tatsächlich nicht vorliegt. Der Beklagte hat, wie aus den zitierten Chatbeiträgen hervorgeht, selbst eigene Äußerungen formuliert, die rechtsextremes und antisemitisches Gedankengut transportieren. Dass er dies lediglich zum Schein getan haben soll bzw. nicht ernst gemeint haben will, hält die Kammer mangels plausibler Erklärung für ein derartiges Vorgehen, nicht für glaubhaft. Er hat sich auch von sich aus einer Reisegruppe angeschlossen, deren Mitglieder sich schnell als rechtsextrem eingestellt zu erkennen gaben. Weshalb er dies freiwillig getan haben sollte, wenn dies nicht auch seinen eigenen Werten entsprochen hätte, ist nicht im Ansatz erkennbar. Soweit der Beklagte meint, das Geschehen habe sich vollständig im privaten Bereich abgespielt und habe daher keine dienstliche Relevanz, verkennt er den oben dargestellten Umfang der Verfassungstreuepflicht eines Beamten, die sich auch auf den außerdienstlichen Bereich

bezieht. Es reicht für die Annahme eines Verstoßes gegen die Verfassungstreupflicht auch aus, dass sich der Beklagte lediglich gegenüber Gleichgesinnten geäußert hat (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 –, juris Rn. 29). Die Öffentlichkeit einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist nicht Voraussetzung für einen Verstoß gegen die Treuepflicht des Beamten. Zudem bestand jederzeit auch die Möglichkeit, dass der Inhalt der Chatgruppe an Dritte weitergeleitet würde. Die weitere schriftsätzlich vorgetragene Behauptung des Beklagten, die in der Gruppe geäußerten Ansichten entsprächen nicht seiner wahren Gesinnung und seien nur aus Gründen der Profilierung und Polarisierung innerhalb einer geschlossenen Gruppe getätigt worden, überzeugt nicht. Zum einen machen die über einen längeren Zeitraum getätigten Beiträge einen authentischen Eindruck, zum anderen hat er sich während der Norwegenreise auch außerhalb der „Anonymität der social media“ in vergleichbarer Weise verhalten. Soweit der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 13. September 2023 mit Bezug auf entsprechende Rechtsprechung vorbringt, dass es sich bei seinen Posts um einen auf kurzfristige Lacher ausgerichteten Überbietungswettbewerb an geschmacklosen und menschenverachtenden Bemerkungen gehandelt habe, kann dem bei genauer Betrachtung des Chatverlaufs nicht gefolgt werden. Insbesondere nahm die Kommunikation – anders als in vielen anderen Gruppenchats, die Gegenstand der aktuellen Rechtsprechung sind – auch auf konkrete Vorhaben und Planungen der Gruppe (Norwegenreise) sowie Ereignisse im Außen (Tod eines SS-Manns und eines Holocaust-Überlebenden) Bezug, wozu die Teilnehmer durchaus auch ernsthaft ihre Sichtweise schilderten. Im Gruppenchat wurden gerade nicht bloß nur geschmacklose Witze schnell getaktet ausgetauscht. b) Der Beklagte hat darüber hinaus mindestens mit H. auch Einzelkontakt gehabt, in welchem er seine verfassungsfeindliche Haltung zum Ausdruck gebracht hat. So schrieb der Beklagte am 13. August 2019 (Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1, S. 253a (Datenträger), Excel-Datei Chat R..xlsx, #465) etwa: „Hab einen Kumpel... der baut dir A.H. in dein Hochzeitsbild ein und du glaubst, der war dabei.“ was S. mit „...das wäre natürlich auch ne geile sache“ kommentierte (Ermittlungsakte, S. 253a (Datenträger), Excel-Datei Chat R..xlsx, #467). Hier ist offensichtlich, dass mit „A.H.“ Adolf Hitler gemeint ist. Als H. an anderer Stelle berichtete, dass er gemeinsam mit T. (gemeint: U., mit dem gemeinsam er ein Buch über dessen Kriegserinnerungen als Soldat im Zweiten Weltkrieg veröffentlicht hatte) eine Weihnachtsfeier besuche, schrieb der Beklagte am 18. Dezember 2019 (S. 16 der Disziplinarklageschrift): „Na, dann heil dem alten Manne...“. Auch der Ausdruck „heil“ stellt

einen klaren und bewussten Bezug zu im Nationalsozialismus gängigen Formulierungen wie „Heil Hitler“ dar. In dem Chat wurde zudem mehrfach das Marssymbol^Ø verwendet, was die Klägerin im Gesamtkontext – aus Sicht der Kammer zurecht – dahingehend wertet, dass es als Symbol für den Hitlergruß steht. Die Äußerungen haben einen stark mit dem Nationalsozialismus sympathisierenden, rechtsextremen Charakter. Die Äußerungen fügen sich zudem in einen Gesamtzusammenhang einer den Nationalsozialismus verherrlichenden Grundstimmung in der gesamten Kommunikation ein. So gibt etwa H. am 30. Juli 2019 (Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1, S. 253a (Datenträger), Excel-Datei Chat R..xlsx, #74) an, dass er ein UrUr-Großneffe von R. H. sei, was der Beklagte u.a. mit „Hess...krass“ kommentiert und anschließend fragt, ob er ihn (also Matthes) jetzt demnächst anders grüßen müsse (Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1, S. 253a (Datenträger), Excel-Datei Chat R..xlsx, # 77). Der Eindruck einer sich mit dem Nationalsozialismus identifizierenden Grundhaltung in der Kommunikation wird durch den parallel zu dem Einzelchat erfolgten Gruppenchat, vor dessen Hintergrund die jeweiligen Aussagen auch verstanden und gedeutet werden müssen, noch verstärkt. Mit dem unter 1. a) und b) aufgezeigten Verhalten hat der Beklagte nicht nur gegen seine Treuepflicht, sondern darüber hinaus zugleich auch gegen seine sich aus § 61 Abs. 1 Satz 3 BBB ergebende außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht verstoßen. Die einem Beamten obliegende Wohlverhaltenspflicht verlangt, dass sein Verhalten auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die sein Beruf erfordert. Auch wenn u.a. in Bezug auf die Nutzung des andgedeuteten „Hitlergrußes“ durch die Verwendung des „Marssymbols“ als Grußformel zum Abschluss von Textnachrichten im Chatverlauf kein strafrechtlich relevantes Unrecht in Rede steht, ist das Vertrauen in die Integrität der Amtsführung des Beklagten hierdurch in besonders hohem Maße beschädigt worden und der Beklagte ist insoweit auch nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht geworden, die sein Beruf als Polizist erfordert. 2. Vorwurf 3/Sachverhalt 2: Norwegenreise und Suche/ Zueignung von NS- Devotionalien Der Beklagte hat außerdem gegen seine Pflicht zur Verfassungstreue und gegen seine Pflicht zur Beachtung von Gesetzen verstoßen, indem er sich mit den rechtsextrem gesinnten Teilnehmern der WhatsApp-Chatgruppe „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ auf eine Norwegenreise zu Schauplätzen des zweiten Weltkriegs begab, mit dem Ziel, sich Wrackteile von abgestürzten Wehrmachtsflugzeugen illegal zuzueignen, und solche Wrackteile auch tatsächlich entwendete (Sachverhalt 2/Vorwurf 3). a) Es stellt zunächst einen Verstoß gegen

die Verfassungstreuepflicht aus § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG dar, dass der Beklagte sich mit den Mitgliedern der WhatsApp- Chatgruppe „Kampfgruppe Dietl 2.00 ??NO“ auf eine Reise nach Norwegen begab, die den Spuren der Wehrmacht folgte und der Erbeutung von Flugzeugwrackteilen aus dem Zweiten Weltkrieg im Sinne einer Beschaffung von Trophäen diente. Aus dem in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Bildmaterial ergibt sich, dass die Gruppe sich militärisch kleidete, und in dieser Bekleidung bewusst Schauplätze des Zweiten Weltkriegs in Norwegen, insbesondere Absturzstellen von Wehrmachtsflugzeugen, aufsuchte. Insgesamt stellt sich die Reise als eine Huldigung der damaligen Akteure militärischer Operationen Nazideutschlands in Norwegen dar. Auch hier kommt die politische Positionierung dahingehend zum Ausdruck, dass man die damaligen Aktivitäten Hitlerdeutschlands gutheiße und ihnen ein Andenken bewahren wolle, indem man die Schauplätze aufsuchte und Trophäen, die nach der Reiseplanung auch in Hakenkreuzabbildungen bestehen sollten, sammelte. Hier hat es der Beklagte erneut versäumt, sich seiner Pflicht zur Verfassungstreue folgend, deutlich von einem solchen, den Nationalsozialismus verherrlichenden Verhalten zu distanzieren und diesem bewusst entgegenzutreten sowie die Gruppe zu verlassen. Er hat vielmehr – wie das Bildmaterial zeigt – an allen Aktivitäten während der Reise engagiert teilgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht ersichtlich und von dem Beklagten auch nicht substantiiert bzw. plausibel vorgetragen worden, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, sich von der Reisegruppe zu trennen. b) Der Beklagte hat sich ein Flugzeugwrackteil, auf dem ein Balkenkreuz abgebildet ist, zugeeignet (vgl. das Foto auf Blatt 70 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1). Damit verstieß er ausweislich der Recherchen der Klägerin gegen einen norwegischen Diebstahlsstraftatbestand und verletzte damit seine Wohlverhaltenspflicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG, also seine Pflicht, innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordert. Die Wohlverhaltenspflicht ist amtsbezogen, so dass etwa an ein leitendes Amt höhere Verhaltensanforderungen gestellt werden dürfen. Achtung ist die Wertschätzung und der Respekt, die dem Beamten von jedermann, insbesondere aber vom Dienstherrn und von der Allgemeinheit, entgegengebracht werden. Vertrauen betrifft die Erwartung, dass sich der Beamte, insbesondere aus Sicht des Dienstherrn und der Allgemeinheit, so verhält, wie es von ihm im Hinblick auf seine Dienstpflichten als berufserforderlich erwartet wird. Achtung und Vertrauen werden in ihrem Inhalt und in ihrem Umfang von den Erfordernissen des

Berufs des Beamten bestimmt. Gerade von einem Polizeivollzugsbeamten kann erwartet werden, dass er sich auch in seiner Freizeit im Ausland rechtskonform verhält. Das Verhalten des Beklagten kann disziplinarrechtlich auch uneingeschränkt berücksichtigt und gewürdigt werden. § 14 BDG sieht eine Einschränkung der disziplinarrechtlichen Ahndungsmöglichkeit nur bei rechtskräftig abgeschlossenen Straf- oder Bußgeldverfahren vor. Ein solches rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren liegt hier nach dem eigenen Vortrag des Beklagten nicht vor. Soweit er erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung eine Entscheidung der norwegischen Behörden (Polizeidirektion Nordland) vom 13. Juli 2021 (übersetzt mit: „Strafbefehl“) vorgelegt und angegeben hat, er sei hiergegen mithilfe seines Rechtsanwalts vorgegangen und habe seitdem nichts mehr von den norwegischen Behörden gehört, greift aufgrund dieses Vortrags kein Maßnahmeverbot im Sinne von § 14 BDG. Es kann auch kein Ausschluss eines strafbaren Verhaltens, etwa wegen eines Verbotsirrtums, zugunsten des Klägers angenommen werden. Zwar beruft er sich darauf, sich nicht im Einzelnen mit der Rechtslage in Norwegen ausgekannt zu haben. Damit hat er aber schon selbst nicht behauptet, dass er davon ausgegangen sei, die Mitnahme von historischen Wrackteilen sei erlaubt. Spätestens aufgrund einer Sprachnachricht von H. am 25. Juli 2019 (Blatt 348 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1) war der Beklagte im Bilde darüber, dass die Wracks unter Denkmalschutz stehen und ein Mitnehmen nicht erlaubt war, wenn auch darüber spekuliert wurde, ob dies geahndet würde. Ihm musste, insbesondere als Polizeibeamtem, aber auch unabhängig von der konkreten Information seitens des Herrn O. bekannt sein, dass eine Mitnahme von in der Natur herumliegenden historischen Gegenständen nicht erlaubt war. 3. Vorwurf 4/Sachverhalt 3: Tragen einer Erbsentarnhose der Waffen-SS Der Beklagte hat durch das Tragen einer sogenannten Erbsentarnhose der Waffen-SS während der Norwegenreise (Sachverhalt 3/Vorwurf 4) in der Zusammenschau mit seinem sonstigen an den Tag gelegten Gesamtverhalten seine verfassungsfeindliche Gesinnung noch zusätzlich zum Ausdruck gebracht und damit ebenfalls gegen seine Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen. Die Hose wird in Szenekreisen als Bekenntnis einer Nähe zur NS-Ideologie verstanden und wurde von dem Beklagten auch genauso eingesetzt. Dies wird durch die Chatkonversation zwischen dem Beklagten und H. im Vorfeld der Reise belegt, wo erkennbar zum Ausdruck kommt („das Erbsentarn“, Anmerkung: Unterstreichung durch das Gericht; Übertragung einer Sprachnachricht, Blatt 351 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1), dass den Beteiligten des Chats die Bedeutung dieses speziellen Musters

bewusst war. Der Beklagte stimmte in einer Nachricht vom 13. August 2019 mit „Ja jut“ (Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1, S. 253a (Datenträger), Excel-Datei Chat R..xlsx, # 518) schließlich zu, eine Erbsentarnhose von H. auszuleihen. Soweit der Beklagte in seiner Einlassung behauptet hat, er habe die Hose nur wegen der kühlen Witterung angenommen, weil er noch kurze Hosen angehabt habe und nicht an sein Gepäck herangenkommen sei, stellt sich dies angesichts des vorgenannten Chatinhalts als reine Schutzbehauptung dar. Zudem wäre es bei einem notgedrungenen Ausweichen auf die geliehene Hose zu erwarten gewesen, dass der Beklagte diese bei nächster Gelegenheit durch seine eigene tauscht. Dies hat er ausweislich des vorhandenen Bildmaterials offensichtlich nicht getan. Darauf, dass das Tragen solcher militärähnlicher Tarnkleidung an sich nicht strafbewehrt ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Sein Verhalten wird auch insoweit nicht dem Vertrauen und der Achtung gerecht, die sein Beruf als Polizist erfordert (Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht).

4. Vorwurf 5/Sachverhalt 4: Aufbruch und unbefugte Nutzung einer Jagdhütte in Norwegen Der Beklagte hat ebenfalls gegen seine Wohlverhaltenspflicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen, indem er gemeinsam mit den anderen Reiseteilnehmern eine Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch durch den Einbruch in die als „Oles Hütte“ bezeichnete Jagdhütte begangen hat (Sachverhalt 4/Vorwurf 5). Dieser Sachverhalt ist aus den unter 2.b) genannten Erwägungen disziplinarrechtlich zu würdigen. Die Reisegruppe drang nach eigener Schilderung durch ein Fenster in die Hütte ein, wobei das Silikon aus dem Fenster entfernt wurde. Die Nutzung der Hütte ist durch Bildmaterial belegt (Blatt 19, 25, 26, 28, 30, 33 und 34 der Beiakte 002, Bd. 1/1). Sie wird im Übrigen von dem Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Die gemeinschaftlich begangene Tat ist auch dem Beklagten als Mitglied der Gruppe zuzurechnen. Ein rechtfertigender Notstand aufgrund der Witterungsbedingungen, auf welchen sich der Beklagte in seiner Einlassung der Sache nach berufen hat, erscheint angesichts dessen, dass die Reisegruppe grundsätzlich auch über ein Fahrzeug verfügte, in welchem eine Notübernachtung möglich gewesen wäre, abwegig. Außerdem hätte ein solcher Notstand allenfalls eine kurzfristige Nutzung der Hütte über Nacht rechtfertigen können, aber nicht die durch das Bildmaterial belegte längere Nutzung, bei der sich die Gruppe ersichtlich in der Hütte häuslich einrichtete. Auch lässt der vom Beklagten vorgetragene Umstand, man habe 100,00 EUR in der Hütte hinterlegt, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht entfallen, da ein Einverständnis des Eigentümers mit der Nutzung der Hütte durch die Gruppe offensichtlich

nicht vorlag und auch nicht davon ausgegangen werden konnte, dass mit einem Hinterlassen von Geld dieses Einverständnis erwirkt werden konnte. Dass ein Strafverfahren gegen den Beklagten in Norwegen wegen dieses Vorfalls eingeleitet wurde, ergibt sich aus dem E-Mail-Verkehr mit den norwegischen Behörden (Blatt 299 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1) und im Übrigen auch aus dem o.g. Strafbefehl. 5. Vorwurf 6/Sachverhalt 5: Tätigen einer Selfie-Aufnahme mit einem sog. HitlerGruß und Einstellen dieser Aufnahme in die WhatsApp-Gruppe Gegen die Verfassungstreuepflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG hat der Beklagte auch dadurch verstoßen, dass er während der Norwegenreise eine sog. Selfie-Aufnahme der Reisegruppe anfertigte, auf der H. den Hitlergruß zeigt (Sachverhalt 5/Vorwurf 6). Dieses Foto stellte er nach Rückkehr von der Reise in die Gruppe ein. Mit diesem Verhalten zeigt der Beklagte, dass er an dem Zeigen des Hitlergrußes keinen Anstoß nimmt, sondern dieses Verhalten sogar unterstützt und gutheißt, indem er das entsprechende Foto in der Chatgruppe teilt. Auch insoweit kommt es – wie bereits oben unter 1. ausgeführt – nicht darauf an, ob das Foto an die Öffentlichkeit gelangt ist, weil ein Verhalten gegenüber Gleichgesinnten ausreichend ist. Soweit der Beklagte angibt, er habe das Zeigen des Hitlergrußes weder bei der Aufnahme noch beim Versenden bemerkt, ist dies abwegig, weil der ausgestreckte Arm selbst in einem kleinen Format auf dem Foto gut sichtbar war. Festzustellen ist aber auch, dass sich unter den Fotos von der Reise mindestens ein weiteres befindet, auf dem der Hitlergruß gezeigt wird (Blatt 31 Beiakte 002 Bd. 1/1), was sogar dafür spricht, dass dieses Verhalten innerhalb der Gruppe – auch bei der Aufnahme von Fotos – nicht ungewöhnlich war. Dies könnte das vom Beklagten geltend gemachte fehlende Bemerken des Hitlergrußes auch in dem Sinne erklären, dass er darin nichts für die Gruppe Ungewöhnliches erkannte. Unabhängig davon muss sich der Beklagte vorwerfen lassen, dass ihm der Hitlergruß spätestens vor dem Einstellen des Fotos in die Chat-Gruppe hätte auffallen müssen und er vor diesem Hintergrund das Foto nicht hätte weiterleiten dürfen, wenn es ihm ernst damit gewesen wäre, keine rechtsextremen Ansichten zu billigen und zu tolerieren. So war ihm auch nach seinem eigenen Vortrag jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die Gesinnung der Gruppe bewusst, weshalb mit entsprechendem Bildmaterial gerechnet werden musste. Dieses Verhalten stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht dar (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG). 6. Vorwurf 7/Sachverhalt 6: Missbrauch von Dienstzeit und Dienst-IT für die Verfassung des Reiseberichts „POLARTAUFE! Reisebericht Nordnorwegen“ Soweit die Disziplinarklageschrift

dem Beklagten einen Verstoß gegen die Pflicht vorwirft, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BBG), indem er während seiner Arbeitszeit unter Verwendung des Dienstrechners einen Reisebericht über die Norwegenreise zwecks Veröffentlichung im Militaria Fundforum – MFF angefertigt habe, ist ein ausreichender Nachweis dieses Vorwurfs nach Einschätzung des Gerichts nicht gegeben. Insoweit ist es der Klägerin aufgrund der Auswertung der IT-Systeme nicht gelungen nachzuweisen, dass der Beklagte auf dem Dienstrechner, den Reisebericht während der Arbeitszeit angefertigt hat. Die Beweisführung der Klägerin bezieht sich insoweit auf die Angaben des Beklagten in der WhatsApp-Chatgruppe. So hat er am 29. Oktober 2019 in die WhatsApp-Chatgruppe geschrieben: „Ich habe die Berichte soweit fertig ... wollte noch Fotos bearbeiten... das wird sich teilweise wiederholen... keinen Bock, alles zu ändern... Teile sind noch auf dem PC bei der Arbeit (Emoji). Das war schon eine Mordsarbeit alle „Juden“ aus meinen Texten zu streichen“. Auf Nachfrage der Chatgruppenmitglieder bestätigte er in mehreren Nachrichten vom 2. November 2019 (Blatt 177 – 179 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1) seine Aussage und übermittelte ein vom Dienstbildschirm für den Bericht gefertigtes Bild, auf welchem eine Google Earth-Karte und ein vor den Bildschirm gehaltenes Modellflugzeug zu sehen sind. Der Beklagte hat zudem selbst angeführt, seine Dienstausbübung in diesem Zusammenhang vernachlässigt zu haben, indem er am 2. November 2019 schrieb: „...ich hab nicht nur einmal gesagt, dass ich keine Zeit für eine Anzeigenaufnahme habe... Dies spricht zwar indiziell sehr stark dafür, dass der Beklagte während seiner Dienstzeit und am dienstlichen PC an dem Reisebericht gearbeitet hat. Allerdings hat der Beklagte im Klageverfahren insoweit ausgeführt, diese Angaben innerhalb Gruppe habe er wahrheitswidrig gemacht, um sich zu profilieren. Auch die Klägerin räumt ein, dass es technisch möglich sei, dass der Beamte wie behauptet unter Nutzung des Vorgangsbearbeitungssystems@r. ... einen Reisebericht fertigt und ihn dann kopiert in eine E-Mail in Microsoft Outlook an seine private E-Mail-Adresse versendet (Blatt der Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1), im relevanten Zeitraum aber keine E- Mails existieren, die diese Vorgehensweise untermauern könnten. Zudem ist es auch nach dem Vorbringen der Klägerin nicht möglich, den zeitlichen Anteil objektiv zu bestimmen. Es könnte nach den Feststellungen der Klägerin auch ebenso gut möglich sein, dass der Beamte den Bericht auf dem Notebook seiner Lebensgefährtin während der Dienstzeit verfasst hat. Insoweit bewegt sich der Vorwurf eher im Bereich von Mutmaßungen. Nach dem auch im

Disziplinarverfahren geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ steht zur Überzeugung der Kammer nicht hinreichend belastbar fest, dass der Beklagte in Bezug auf den o.g. Pflichtenverstoß seine innerdienstlichen Pflichten tatsächlich verletzt hat. Soweit der Kläger wahrheitswidrig gegenüber Dritten Dienstpflichtverletzungen zum Zwecke der Profilierung angeführt haben sollte, wäre dies zwar ein disziplinarwürdiges Verhalten, welches aber nicht Gegenstand der Disziplinarlage ist und damit als Vorwurf ausscheidet. 7. Vorwurf

11/Sachverhalt 7: Verstöße gegen das Waffengesetz Der Beklagte hat aus Sicht der Kammer auch gegen Dienstpflichten verstoßen, soweit es den unerlaubten Waffenbesitz im Sinne von § 52 Abs. 3 WaffG angeht. Es ist unstreitig, dass der Beklagte am 16. September 2020 einen sog. Totschläger in seiner persönlichen Sporttasche auf dem Weg zur Arbeit mit sich führte und fünf Schrotpatronen in einem Pokal im Keller aufbewahrte. Soweit die Staatsanwaltschaft Verden (Az.: I.) in Bezug auf waffenrechtliche Verstöße das Verfahren ausweislich des Vermerks vom 10. März 2021 gemäß § 153 StPO eingestellt hat, war es der Klägerin nicht verwehrt, diesen Sachverhalt im Rahmen des § 23 Abs. 2 BDG im Rahmen des Disziplinarverfahrens zugrunde zu legen. Ein Prozesshindernis im Sinne von § 14 Abs. 1 BDG liegt mit der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO wegen Geringfügigkeit nicht vor. Der Beklagte hatte mit dem sichergestellten Totschläger und der Munition (5 Schrotpatronen) waffenrechtliche verbotene Gegenstände in seinem Besitz. Sein Verhalten verstieß gegen §§ 52 Abs. 3 Nr.1, 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG, und zwar auch dann, wenn man die Sachverhaltsdarstellung des Beklagten zugrunde legen würde, wie dies die Staatsanwaltschaft V. bei ihrer Einstellung gemäß § 153 StPO ausweislich des Vermerks vom 10. März 2021 zugunsten des Beklagten getan hat. Denn auch dann war es dem Beklagten nicht erlaubt, die waffenrechtlich relevanten Gegenstände länger als bis zu ihrer Abgabe an die zuständige Stelle in seinem Besitz zu behalten. Der Beklagte hatte, bestätigt durch die Aussage seiner Lebensgefährtin, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Wesentlichen angegeben, dass er den Totschläger und die Munition am 14. September 2020 in einem Jutebeutel im Zeitungsfach seines Briefkastens vorgefunden habe und beide Gegenstände lediglich kurzfristig habe in Besitz nehmen wollen, um diese auf seiner Dienststelle zu erfassen und der zuständigen Stelle zu übergeben. Er vermute, dass eine Person, die wusste, dass er Polizeibeamter ist, die waffenrechtlich relevanten Gegenstände bewusst durch Einlegen in den Briefkasten bei ihm „abgegeben“ habe, damit er sich darum kümmere. Die Kammer geht demgegenüber davon aus, dass die Sachverhaltsdarstellung des

Beklagten allein seiner Verteidigung diene und nicht der Wahrheit entspricht. Auch die Staatsanwaltschaft führt in ihrem Vermerk aus, die Einlassung des Beschuldigten sei nicht wirklich überzeugend, wenn sie auch nicht eindeutig zu widerlegen sei und von der Lebensgefährtin gestützt werde. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die waffenrechtlich relevanten Gegenstände längere Zeit unerlaubt im Besitz des Beklagten waren. Hierfür spricht, dass sich der Totschläger in einer Seitentasche der Sporttasche des Beklagten zwischen unzähligen alten Belegen und Briefumschlägen getrennt von einem ebenfalls in der Tasche befindlichen Jutebeutel befand (vgl. Vermerk vom 18. September 2020, Blatt 13 der Kopie der Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1). Diese Art der Verstauung wäre nicht zu erwarten, wenn der Beklagte diesen – wie behauptet – tatsächlich erst zwei Tage zuvor im Zeitungsfach seines Briefkastens in einem Jutebeutel vorgefunden hätte. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb er den Totschläger und die Munition überhaupt aus dem Jutebeutel entfernt haben sollte und die Munition in einen in seinem Besitz stehenden Pokal im Keller gelegt haben sollte, wenn er von vornherein beabsichtigt hätte, den Inhalt des Beutels bei nächster Gelegenheit zur Sicherstellung mit in die Dienststelle zu nehmen. Auch ist nicht verständlich, weshalb er sich in der von ihm geschilderten Situation, in der er waffenrechtlich relevante Gegenstände in seinem Briefkasten-Zeitungsfach vorfand, als Polizeibeamter nicht so verhalten hat, dass er den Jutebeutel auch im Hinblick auf eine ggf. notwendige Spurensicherung möglichst unangetastet an die zuständige Stelle übergibt. Überdies ist nicht nachvollziehbar, weshalb er die Gegenstände, welche er nach eigenen Angaben spätestens am Montag, den 14. September 2020, nach der Spätschicht gefunden haben will, nicht umgehend wegbrachte, sondern sie im Keller einlagerte, um sie zu „sichern“. Dass er als langjähriger Polizeibeamter nicht gewusst haben soll, bei welcher Stelle er Waffenfunde abzugeben hätte, ist ebenso wenig glaubhaft. Der Vortrag des Beklagten wirkt insgesamt konstruiert, allein auf eine strafrechtliche Entlastung ausgerichtet und kann ihm nicht abgenommen werden. In dem von ihm gezeigten Umgang mit den in seinem Besitz befindlichen Waffen liegt ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG. Nach dieser Vorschrift muss das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Aus der Verpflichtung zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten folgt auch die Pflicht zur Beachtung der Rechtsordnung, insbesondere keine Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen, ebenso die weitere

Pflicht des Beamten zur Wahrhaftigkeit gegenüber dem Dienstherrn (Dienstvorgesetzten) in dienstlichen Angelegenheiten (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 24. April 2023 – 8 A 2/22 –, Rn. 59, juris). Ausgehend hiervon hat der Beklagte in Bezug auf den Umgang mit den o.g. Waffen ihm obliegende Kernpflichten, die Rechtsordnung zu wahren, verletzt. Dies gilt auch dann, wenn man seine Einlassung im Ermittlungsverfahren zugrunde legt. Es musste ihm gerade aufgrund seines Berufs klar sein, dass er die Gegenstände nicht seiner Dienststelle, sondern der nächst gelegenen Landespolizeidienststelle hätte zuführen müssen. Der Beklagte handelte bei sämtlichen der unter Ziffern 1. bis 5 und 7 aufgeführten Verstößen auch schuldhaft, und zwar vorsätzlich. Von einem vorsätzlichen Handeln ist auszugehen, wenn der Beamte bewusst und gewollt das Verhalten verwirklicht, welches die Pflichtverletzung darstellt (vgl. Günther, in: Plog/Wiedow, BBG 2009, Stand: Juli 2023, § 77 BBG Rn. 22). Dies war hier der Fall. Der Beklagte hat bewusst und gewollt die ihm im Rahmen dieser Disziplinarclage vorgeworfenen Handlungen begangen. Zumindest kann bei ihm von einem bedingten Vorsatz ausgegangen werden. Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Auch Anhaltspunkte für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) liegen nicht vor. Die dem Beklagten vorzuwerfenden Dienstpflichtverstöße liegen im inner- und im außerdienstlichen Bereich. Die in der Disziplinarclageschrift unter Sachverhalt 1 aufgeführten Vorwürfe 1 und 2 (rechtsextreme Kontakte und Chats), der unter Sachverhalt 2 aufgeführte Vorwurf 3 (Norwegenreise), der unter Sachverhalt 3 aufgeführte Vorwurf 4 (Tragen der Erbsentarnhose) und der unter Sachverhalt 5 aufgeführte Vorwurf 6 (Selfie mit Hitler-Gruß) sind jeweils Pflichtverstöße gegen die Verfassungstreuepflicht aus § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG und damit Verstöße gegen eine beamtenrechtliche Kernpflicht. Diese Treuepflicht ist als solche unteilbar und nicht auf den dienstlichen Bereich beschränkt. Vielmehr ist auch das außerdienstliche Verhalten mit der Folge erfasst, dass bei einem pflichtwidrigen Verhalten wegen der Dienstbezogenheit stets ein innerdienstliches Dienstvergehen gegeben ist. Dementsprechend kommt es insoweit auf die besonderen Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG für die Qualifizierung eines außerhalb des Dienstes gezeigten Verhaltens als Dienstvergehen nicht an (BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2021 – 2 A 7.21 –, Rn. 26 juris). Deshalb ist es auch unerheblich, ob die Überzeugung des Beklagten Einfluss auf die Erfüllung seiner Dienstpflichten hatte und dass es nicht zu konkreten Beanstandungen seiner Dienstausbübung gekommen ist. Der in der Disziplinarclageschrift unter Sachverhalt 2 aufgeführte Vorwurf 3 (Zueignung eines

Wrackteils), der unter Sachverhalt 4 aufgeführte Vorwurf 5 (Aufbruch der Jagdhütte) und der unter Sachverhalt 7 aufgeführte Vorwurf 11 (doppelter waffenrechtlicher Verstoß) sind jeweils Pflichtverstöße des Beklagten im außerdienstlichen Bereich und erfüllen den objektiven Tatbestand eines Dienstvergehens, weil die besonderen qualifizierenden Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG erfüllt sind. Die besonderen Voraussetzungen der vorgenannten Norm sind auch insoweit erfüllt, als der Beklagte bei den Verstößen (Vorwürfe 1, 2, 3, 4 und 6) nicht nur gegen die Verfassungstreuepflicht, sondern gleichzeitig gegen die Wohlverhaltenspflicht im außerdienstlichen Bereich verstoßen hat. Die Pflichtverletzung muss nach § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG in besonderem Maße geeignet sein, das Vertrauen in einen für sein Amt oder das Beamtentum bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 2 C 9.14 –, Rn. 13; Urteil vom 10. Dezember 2015 – 2 C 50.13 –, Rn. 32 beide juris). Ob und in welchem Umfang durch das außerdienstliche Verhalten eines Beamten das für sein Amt erforderliche Vertrauen beeinträchtigt wird, hängt maßgeblich von Art und Intensität der jeweiligen Verfehlung an (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 2 C 9.14 –, Rn. 15 juris). Bezugspunkt für die Vertrauensbeeinträchtigung ist das dem Beamten übertragene Statusamt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 2 C 9.14 –, Rn. 20 juris). Aus dem sachlichen Bezug des Dienstvergehens zum konkreten Aufgabenbereich kann sich aber eine Indizwirkung ergeben. Der Beamte wird mit dem ihm übertragenen konkreten Amt identifiziert; dieses hat er uneigennützig, nach bestem Gewissen und in voller persönlicher Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen wahrzunehmen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 63 Abs. 1 BBG). Je näher der Bezug des außerdienstlichen Fehlverhaltens des Beamten zu dem ihm übertragenen Aufgabenbereich ist, umso eher kann davon ausgegangen werden, dass sein Verhalten geeignet ist, das Vertrauen zu beeinträchtigen, das sein Beruf erfordert (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 2 C. 9.14 –, Rn. 20 juris). Dies zugrunde gelegt sind vorliegend die qualifizierenden Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG hinsichtlich der o.g. Verstöße gegeben. Denn das Verhalten des Beklagten hat negative Auswirkungen auf die weitere Wahrnehmung seiner konkreten dienstlichen Aufgaben. Als Polizeivollzugsbeamter steht der Beklagte in den Augen der Öffentlichkeit geradezu als Garant für die Verhinderung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten. Dabei handelt es sich um die Kernpflicht seiner dienstlichen Tätigkeit. Begeht er selbst Straftaten, die nicht dem Bagatellbereich zuzuordnen sind, so ist damit ein Ansehens- und Autoritätsverlust

verbunden, der ihn bei seiner Dienstausbübung nachhaltig beeinträchtigt. Der Beklagte hat sich im Ausland einen historischen Gegenstand zugeeignet und war an einer gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung sowie einem Hausfriedensbruch beteiligt. Dieses Verhalten, welches eine ausländische Rechtsordnung bewusst missachtete und offenbar von der Dynamik innerhalb der Gruppe beeinflusst war, lässt die für die Ausübung des Berufs eines Polizeivollzugsbeamten erforderliche Standfestigkeit bei dem Beklagten vermissen. Seine eigene Ignoranz gegenüber der norwegischen Rechtsordnung bringt er zusätzlich im Chat zum Ausdruck. Dort schreibt er am 31. Oktober 2019 in einem Chatbeitrag, er könne sich nicht vorstellen, dass der Eigentümer der Jagdhütte Strafanzeige stelle (Blatt 241 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1). Er hat hier also bewusst Straftaten begangen und darauf spekuliert, dass diese im Ausland nicht angezeigt würden. Die Hoffnung, dass ein strafbares Verhalten nicht geahndet werden würde, kommt auch bezüglich der Mitnahme der Wrackteile im Chat mit H. vor Antritt der Reise zum Ausdruck. Ein solches Verhalten verträgt sich nicht mit der Stellung und Aufgabe eines Polizeihauptmeisters, der in der Regel selbst Ermittlungsaufgaben wahrnimmt und Verantwortung für eine funktionierende Strafverfolgung trägt. Ins Gewicht fällt auch, dass er speziell als Beamter der Bundespolizei, die häufig mit ausländischen Polizeidienststellen in Kontakt steht, ausländische Straftatbestände für sich nicht als maßgeblich für sein Verhalten im Ausland angesehen hat. Der Beklagte hat im Inland unerlaubt waffenrechtlich verbotene Gegenstände (Totschläger, Munition) in seinem Besitz gehabt. Als Polizeibeamter und Waffenträger hat er auch außerhalb des Dienstes und damit als Privatperson ordnungsgemäß und sicher mit waffenrechtlich relevanten Gegenständen umzugehen und bestehende waffenrechtliche Vorschriften zu beachten. Ihm muss als Berufswaffenträger der ordnungsgemäße Umgang mit Waffen bewusst sein. Insoweit hat er auch eine gesellschaftliche Vorbildfunktion. Es bedeutet einen Vertrauensverlust, wenn er den Umgang mit Waffen für sich selbst „lockerer“ handhabt als dies der Erwartung an den Rest der Bevölkerung entspricht. Auch das Verhalten des Beklagten in den Chats und während der Norwegenreise, mit dem er seine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck gebracht hat, ist als außerdienstlicher Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen in einer für sein Amt oder das Beamtentum bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. II. Durch die oben festgestellten Dienstpflichtverletzungen hat der Beklagte ein einheitliches schweres innersowie

außerdienstliches Dienstvergehen begangen, das zu einer endgültigen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses des Beklagten zu seinem Dienstherrn als auch zur Allgemeinheit geführt hat mit der Folge, dass der Beamte aus dem Dienst zu entfernen ist. Welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall angemessen ist, richtet sich nach der Schwere des Dienstvergehens, dem Persönlichkeitsbild des Beamten sowie der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit (§ 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BDG). Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich nach objektiven Handlungsmerkmalen wie Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzungen, den besonderen Umständen der Tatbegehung sowie der Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens, darüber hinaus nach subjektiven Handlungsmerkmalen wie Form und Gewicht des Verschuldens des Beamten, den Beweggründen für sein Verhalten sowie nach den unmittelbaren Folgen für den dienstlichen Bereich und für Dritte. Eine objektive und ausgewogene Zumessungsentscheidung setzt voraus, dass die Bemessungskriterien (Schwere des Dienstvergehens, Persönlichkeitsbild, Vertrauensbeeinträchtigung) mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht ermittelt und in die Entscheidung eingestellt werden. Dieses Erfordernis beruht letztlich auf dem im Disziplinarverfahren geltenden Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot). Danach muss die gegen den Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2005 – 2 C12.04 –, Rn. 22 juris). Geht es wie hier um beanstandetes außerdienstliches Verhalten, so muss dieses nicht öffentlich sichtbar sein. Maßstab für die Frage, in welchem Umfang der Dienstherr oder die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen können, ist die Annahme, dass das Dienstvergehen einschließlich aller be- und entlastender Umstände bekannt würde (BVerwG, Urteil vom 29. Juli 2019 – BVerwG 2 B 19.18 – juris Rn. 16 m.w.N.). Ergibt die Gesamtwürdigung, dass durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig zerstört ist, so ist ein aktiver Beamter nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Lediglich in den Fällen, in denen noch ein Restvertrauen in den Beamten angenommen werden kann, ist eine Disziplinarmaßnahme unterhalb der Höchstmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Unter Berücksichtigung

dieses Maßstabs scheidet hier eine mildere Maßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis aus, weil das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Dienstherrn und das Vertrauensverhältnis zur Allgemeinheit endgültig und irreparabel zerstört ist. Der Beklagte hat bereits durch seinen Kontakt zu Mitgliedern der rechtsextremen Szene, den Austausch nationalsozialistischen und antisemitischen Gedankenguts im Gruppenchat und der Unternehmung einer Auslandsreise zur widerrechtlichen Erlangung von historischen Andenken an den Nationalsozialismus und den darin liegenden Pflichtenverstößen das ihm entgegengebrachte Vertrauen derart geschädigt, dass er nicht mehr tragbar ist. Polizeivollzugsbeamte sind als Repräsentanten der vollziehenden Staatsgewalt und als Verkörperung des Gewaltmonopols des Staates in besonderem Maße zu Neutralität und Achtung der Würde anderer ohne Ansehung ihrer Herkunft verpflichtet, um das für einen funktionstüchtigen Rechtsstaat unabdingbare Vertrauen der Bevölkerung in einer der Werteordnung des Grundgesetzes entsprechenden Aufgabenerfüllung der Polizei sicherzustellen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 17. November 2016 – 2 K 6987/16 –, juris Rn. 26). Polizeibeamte haben Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen. Sie haben daher in der Öffentlichkeit – insbesondere auch für schutzbedürftige Personen – eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung. Mit diesem Auftrag ist es schlechthin unvereinbar, im privaten Bereich Kontakte zu rechtsextremen Personen zu unterhalten und diesen gegenüber die eigene Identifizierung mit den Zielen des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt in besonderem Maße für die Äußerung „Ich bin Schutzmann ⚡ ⚡ ??.“ im Chat, weil sie durch den Zusatz „⚡ ⚡“, welcher offensichtlich für „SS“ steht, suggeriert, dass der Kläger auch bei seiner dienstlichen Tätigkeit nicht der Bundesrepublik Deutschland und ihren Zielen und Grundwerten, sondern den Zielen des Nationalsozialismus zu dienen bestrebt ist. Dies gilt aber auch in Bezug auf seine Kommentare, in denen Opfer des Nationalsozialismus verhöhnt werden. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses lassen es nicht zu, Personen mit der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt zu betrauen, die die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung ablehnen (BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 –, Rn. 91 juris). Zudem stellen die Äußerungen bzw. Kommentare mit diskriminierenden und herabwürdigenden Inhalten einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dar. Der Beklagte genießt als Polizeibeamter in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung. Mit solchen Äußerungen beeinträchtigt er das zur

Ausübung seines Amtes erforderliche Vertrauen in besonderem Maße. Das Vertrauen in den Beklagten ist aber auch dadurch zerstört, dass er sich im Ausland teilweise mit Tarnkleidung als Mitglied einer wie eine militärische Einheit wirkenden Gruppe an Schauplätzen des Zweiten Weltkriegs zeigte. Er präsentierte sich nach außen als Mitglied einer Truppe, die ihrem Selbstverständnis nach in Erfüllung nationalsozialistischer Ziele, Wehrmachtseigentum zurückholen wollte. Dies wird u.a. auch durch die Betitelung des Reisevorhabens als „Weserübung“ und den Namen der WhatsApp-Chatgruppe „Kampfgruppe Dietl 2.00“ zum Ausdruck gebracht und spiegelt sich auch in dem vorliegenden Bildmaterial wider. Damit hat der Beklagte gegen die ihm obliegende Verfassungstreuepflicht verstoßen. Hierfür kommt es nicht darauf an, dass die gezeigten Verhaltensweisen/Äußerungen für sich betrachtet keinen strafrechtlichen Unrechtsgehalt erfüllen. Der disziplinarrechtliche Verstoß wiegt bereits so schwer, dass er schon die Entfernung zu rechtfertigen vermag. Etwas anderes folgt entgegen der Ansicht des Beklagten nicht aus der von ihm mit Schriftsatz vom 13. September 2023 – wohl zur Stützung seines Hilfsantrags – zitierten Rechtsprechung, insbesondere nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 8. Februar 2023 – M 19L DK 22.2278 – juris). Aus dieser Entscheidung lässt sich keine allgemeine Regel ableiten, wonach bei Teilnahme an rechtsextremistischen Chats nur auf eine Zurückstufung, nicht auf eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden könnte. Die Kammer hat vorliegend den Einzelfall zu würdigen. Dabei lag bei ihm angesichts einer entsprechenden Gesinnung eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht vor, die sich auch nicht auf die Chatinhalte beschränkte, sondern auch u.a. in seinem Verhalten während der Norwegenreise zum Ausdruck kam. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beklagte während der Norwegenreise im Ausland gegen Strafgesetze verstieß. Dies war teils durch seine Gesinnung motiviert (Zueignung von Wrackteilen), teils Ausdruck eines völlig unreifen Verhaltens (Einbruch in die Jagdhütte). Ein strafbewehrtes Verhalten fällt gerade bei einem Polizeibeamten, dessen Aufgabe die Bekämpfung von Straftaten ist, besonders ins Gewicht. Vorliegend wiegt auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Ausland durch einen Bundespolizeibeamten, der im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten im Regelfall auch häufiger mit ausländischen Behörden Kontakt hat, besonders schwer. 166 Soweit es die Maßnahmenbemessung angeht, handelt es sich bei den in Rede stehenden Delikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Gemeinschädliche Sachbeschädigung, besonders schwerer Fall des Diebstahls) zwar um Verstöße, für die im Rahmen der

Maßnahmebemessung das ganze Sanktionsspektrum bis hin zur Entfernung eröffnet ist, da die genannten Delikte nicht unter die von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen von Dienstvergehen fallen, die eine disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme indizieren (vgl. etwa die Urteile vom 20. Oktober 2005 – BVerwG 2 C 12.04 – BVerwGE 124, 252 <258 f.> = Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 1 S. 5 f. und vom 3. Mai 2007 – BVerwG 2 C 9.06 – Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 20 <jeweils zu Zugriffsdelikten>, vom 28. Juli 2011 – BVerwG 2 C 16.10 – BVerwGE 140, 185 = Buchholz 235.2 LDisziplinarG Nr. 18, jeweils Rn. 29 <zur außerdienstlichen Steuerhinterziehung> und vom 28. Februar 2013 – BVerwG 2 C 62.11 – NVwZ-RR 2013, 693 Rn. 39 ff. <zur Bestechlichkeit bzw. Pflicht zur uneigennützigen Amtsausübung>). Unter Berücksichtigung des gezeigten Persönlichkeitsbildes des Beamten sind auch diese Verfehlungen schwerwiegend. Als Ausdruck fehlender Rechtstreue des Beklagten ist in diesem Kontext auch der unerlaubte Waffenbesitz mit den sichergestellten Waffen zu werten. Soweit die Kammer den Vorwurf, unter Missbrauch von Dienstzeit und unter Verwendung der Dienst-IT den Reisebericht über die Norwegenreise verfasst zu haben, als nicht erwiesen ansieht, wirkt sich dies mit Blick auf das einheitlich zu würdigende Verhalten des Beklagten nicht aus. Die verbleibenden, über längere Zeit hinweg begangenen inner- und außerdienstlichen Dienstpflichtverletzungen zeigen im Gesamterhalten des Beklagten auf, dass er als Polizeibeamter charakterlich ungeeignet ist. Damit geht auch ein endgültiger Vertrauensverlust einher. Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf mildernde Umstände berufen. Dem Beklagten steht keiner der von der Rechtsprechung anerkannten Milderungsgründe zur Seite. Angesichts der Dauer und Zahl der Pflichtenverstöße kann nicht von einem einmaligen persönlichkeitsfremden Verhalten in einer möglicherweise schwierigen Lebensphase gesprochen werden. Das Verhalten des Beklagten im Rahmen der Norwegenreise lässt sich – entgegen der Einlassung des Beklagten – insbesondere nicht mit einer besonderen Stresssituation wegen der Risikoschwangerschaft seiner Lebensgefährtin erklären. Vielmehr hätte es in dieser Situation eher nahegelegen, die Reise nicht anzutreten oder abubrechen. Der Vortrag des Beklagten erklärt nicht, weshalb er meinte, keine Wahl gehabt zu haben, außer bei den Reiseaktivitäten weiter „mitzumachen“. Die in seiner Einlassung deutlich werdende Haltung, sich als Opfer der Gruppe darzustellen, kann ihm nicht abgenommen werden und zeugt vielmehr erneut von mangelndem Verantwortungsbewusstsein. Die begangenen Pflichtenverstöße erstrecken sich über eine längere Zeitspanne und lassen durch Art und Intensität der Verstöße wesentliche

charakterliche Mängel in seiner Person deutlich werden. Insbesondere zeigt sich, dass der Beklagte nicht die Charakterfestigkeit und -stärke hat, sich von rechtsextremistischem und antisemitischem Gedankengut sowie aus entsprechenden Kreisen fernzuhalten. Ebenso wenig ist er willens, sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen. Soweit er vorträgt, er habe lediglich aus Angst vor den anderen Gruppenmitgliedern so getan, als teile er deren Gesinnung, zeugt dieser Vortrag – wenn er denn zuträfe – von zusätzlichen charakterlichen Mängeln des Beklagten. Denn in diesem Fall verfügt er nicht über die Standfestigkeit, sich verfassungsfeindlich gesinnten Personen entgegenzustellen, und – soweit notwendig – in diesem Zusammenhang staatlichen Schutz bzw. die Unterstützung des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen. Der Beklagte hätte im schon zu Beginn des Disziplinarverfahrens (etwa durch Beantragung der Beteiligung des Personalrats) oder gar früher auf seinen Dienstherrn zugehen können und müssen, wenn ihm die Distanzierung von dem gezeigten Verhalten wichtig und bedeutend gewesen wäre. In seinen Äußerungen im Chat bezüglich des strafrechtlich relevanten Verhaltens wird darüber hinaus auch deutlich, dass er gesetzliche Vorgaben für sich nicht als zwingend ansieht, sondern eigene Maßstäbe für sich anlegt. Die fehlende Standfestigkeit in Bezug auf ein seinem Statusamt gerecht werdenden Verhalten zeigt sich auch daran, in welchem Licht er seine Kollegen und damit die Bundespolizei gegenüber der Chat-Gruppe darstellt. Er hat es im Chat wiederholt so dargestellt, als würden seine Kollegen und Vorgesetzten seine rechtsextremistische Haltung gutheißen. An einer Stelle führt er aus, ein Kollege habe das (Modell-)Flugzeug für ein Foto für den Reisebericht gehalten (Nachricht vom 2. November 2019, Blatt 283 Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1). An anderer Stelle schreibt er, sein Chef habe bei der Ansicht von Hakenkreuzen auf seinem Handy nur geschmunzelt (Ermittlungsakte, Beiakte 003 Bd. 1/1, S. 253a (Datenträger), Excel- Datei Gruppenchat, Nachricht vom 19. September 2019, # 2318 des Chats). Der Beklagte hat sich bislang darauf zurückgezogen, sämtliche Vorwürfe zu leugnen oder aber zu relativieren. Damit zeigt er weder Einsicht in den Unrechtsgehalt der Taten noch Reue. Eine wirkliche Selbstreflexion ist bis heute nicht deutlich geworden. Auch im Termin zur mündlichen Verhandlung hat er nicht wirkliche Reue gezeigt. Er räumt zwar Fehler ein, sieht sich aber durchweg in einer Opferrolle. Soweit der Beklagte sich auf körperliche Symptome beruft und eine Stellungnahme des behandelnden Gynäkologen seiner Lebensgefährtin vorlegt (Blatt 316 ff. Beiakte 002, Bd. 1/1), können diese ebenso wenig entlastend wirken. Wenn ein Beamter

zum Tatzeitpunkt an einer krankhaften seelischen Störung im Sinne von § 20 StGB gelitten hat bzw. eine solche Störung nicht ausgeschlossen werden kann und die Verminderung der Schuldfähigkeit des Beamten erheblich ist, ist dieser Umstand bei der Bewertung der Schwere des Dienstvergehens mit dem ihm zukommenden erheblichen Gewicht zwar heranzuziehen (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2016 – 2 B 84/14 –, Rn. 21 juris). Es liegen hier aber keine zureichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beklagte sein Dienstvergehen im Zustand einer im Sinne von § 21 StGB erheblich verminderten Schuldfähigkeit begangen hat. § 21 StGB setzt voraus, dass die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert ist. Schließlich kann der Umstand, dass der Beklagte bislang noch nicht disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten war, er bislang durchschnittliche dienstliche Leistungen erbracht und sein bisheriges dienstliches Verhalten positiv beurteilt wurde, den eingetretenen Vertrauensverlust nicht beheben. Die Dauer des Disziplinarverfahrens als entlastendes Moment kommt jedenfalls bei einem Fehlverhalten, das – wie hier – zu einem endgültigen Vertrauensverlust führt, nicht in Betracht (BVerwG, Urteil vom 19. Juni 2008 – 1 D 2.07 –, Rn. 78 juris). Sonstige Umstände, die das Fehlverhalten des Beklagten in einem milderen Licht erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich und auch nicht dargetan. Die sozialen Folgen, die mit einer Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis einhergehen, sind bei schweren Dienstvergehen regelmäßig nicht unverhältnismäßig. Die nachteiligen finanziellen Folgen sind sozial- und nicht disziplinarrechtlich zu lösen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 BDG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 3 BDG, § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.